

| | | | | |
|---------------------------|-----------|--------|----------------------------|--------|
| Guadaloupe | jed. Wort | 9. 25 | Insel Trinidad jed. Wort | 10. 75 |
| Jamaica | " | 6. — | Cuba: Havana | 2. 75 |
| Martinique | " | 9. 25 | Cienfuegos | 3. 65 |
| Porto-Rico | " | 9. 25 | Santiago de Cuba | 4. 90 |
| St. Croix | " | 9. 60 | Bayama, Guanatanamo und | |
| St. Kitts (St. Christoph) | jed. Wort | 10. 10 | Manzanillo | 2. 95 |
| St. Lucia | " | 9. 40 | Nach den übrigen Aemtern | |
| St. Thomas | " | 9. 35 | Colon (Aspirant) jed. Wort | 5. 15 |
| St. Vincent (Westindien) | jed. Wort | 9. 80 | Banama | 5. 15 |

Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig sicherste Weg bei den obigen Tagen zu Grunde gelegt.

Antilige Verkaufsstellen für Postwertzeichen (einschließlich der Postkarten und Postanweisungen mit und ohne Marken) bei: H. Siems, Reichstr. 28; H. Dösel, Bürgerstr. 96; Sahr & Theile, Grüneit. 31; H. Wind, gr. Elbf. 96; Ernst Spind, H. Mühlenstr. 87; Joh. Kröger, gr. Bergstr. 198; Heimr. Spehr, Hamburgerstr. 2a; D. Gords, gr. Weststr. 68; F. J. Lahrsen, Pacht. 62; A. H. Jordan, gr. Johannisstr. 49; Heinrich Godorf, Palmallee 26; Wlth. Hilde, H. Johannisstr. 18; H. Kröger, Gte Weiden- u. gr. Bergstr.; J. B. Beamow, Nachtigallenstr. 10; Johannes Jesse, gr. Gärtnerstr. 117; Johann Ramm, Oberstr. 45; Emil Trautloff, Delfers Allee 17; Emil Böhm, Känißstr. 282; J. Piening, gr. Elbf. 248. In Stadttheil Ottenien bei: Schröder, Flottbeter Chauhee 7; Bruhn & Dieh, Behrenstedtstr. 104; Wienden, Clausstr. 27; Gebert, gr. Carlstr. 100; H. F. Maais, Bahnenfelder Steindamm 38; J. Thies, Holländ. Reife 59; Wu. West, Deuberg 7; J. C. Todt, Krämer, Othmarstr.; R. Gners, Krämer, Flottbeter Chauhee 154 (Othmarstr.); G. Roder, Jäckelstr. 37.

Die städtische Desinfections-Anstalt, gr. Bergstraße 135b, in welcher Sachen der in untenstehendem Tarif aufgeführten Arten ohne Anwendung chemischer Mittel durch Hitze und Wasserdämpfe desinficirt werden, nimmt Aufträge seitens Privater entgegen. In der Thür des Hauses ist ein Briefkasten zur Aufnahme von Anmeldungen angebracht; Formulare zu Anmeldungen können dolebst und in dem Bureau der Armenverwaltung, gr. Pünzenstr. 36, entgegengenommen werden. Sachen, welche zum Desinficiren, einerlei ob schriftlich oder mündlich, angemeldet sind, werden, soweit thunlich, zeitens der Anstalt gleich und unentgeltlich abgeholt. Auch ohne vorherige Anmeldung werden zu desinficirende Gegenstände in den Tagesstunden von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr entgegengenommen. Vorläufig ist der Desinfectionsapparat an jedem Montag in Betrieb.

Gebühren-Tarif:

| | | |
|---|---------|---------|
| I. Wollene Decken | Stück à | — M. 25 |
| II. Wäsche, a) größere Stücke | " | — 10 " |
| b) kleinere | " | — 5 " |
| III. Kleidungsstücke, a) größere Stücke | " | — 10 " |
| b) kleinere | " | — 5 " |
| IV. Betten, a) Mattlagen | " | — 50 " |
| b) desgl. in Sprungfedern | " | — 1 " |
| c) Ober- oder Unterbett | " | — 50 " |
| d) Kopfkissen, Kissen u. dgl. | " | — 25 " |
| V. Mobilien, a) Sopha, Lehnhühle u. ähnl. Gegenstände | " | — 1 " |
| b) Stühle u. dgl. | " | — 50 " |
| c) kleinere Gegenstände | " | — 20 " |
| VI. Krollhaare u. dgl. | Kgr. | — 10 " |

Anmerkung. Die Gebühren-Rechnung wird nach obigem Tarif aufgestellt. Sobald dieselbe auf dem Bureau der Armen-Verwaltung, gr. Pünzenstr. 36, oder in der Anstalt an den Inspector berichtigt ist, werden die desinficirten Sachen dem Eigenthümer bezw. dem Einlieferer wieder zurückgebracht. Abholen und Zurückbringen der Sachen wird besonders nicht berechnet. In denjenigen Fällen, wo Einlieferer vorziehen, die Sachen wieder abzuholen, ist die Vorzeigung der quittirten Rechnung erforderlich. Für etwa durch die Desinfection entstandene Beschädigung an Sachen kann Schadenersatz nicht gewährt werden. Zur Vermeidung von Sachverwechslungen wird jedes einzelne Stück bei der Einlieferung mit einer nummerirten Blechmarke versehen.

Taxe für Ein- resp. Nachtgarung von Gebäuden zur Provinzial-städtischen Brand-Ver sicherungs-Anstalt. Nachdem die Gebührentaxe für Ein- und Nachgarung der bei der Landesbrandcasse versicherten Gebäude der Stadt Altona und die dabei geltenden Grundsätze einer Revision unterzogen sind, werden dieselben vom 1. April d. J. an in nachstehender Weise festgesetzt. Wenn der ermittelte Versicherungswert beträgt:

| | |
|-------------------|-------------|
| bis incl. 5000 M. | Gebühr 5 M. |
| über 5000 M. | " 6 " |
| " 7000 " | " 8 " |
| " 12 000 " | " 10 " |
| " 15 000 " | " 12 " |
| " 20 000 " | " 14 " |
| " 25 000 " | " 16 " |
| " 30 000 " | " 20 " |
| " 35 000 " | " 22 " |
| " 40 000 " | " 24 " |
| " 45 000 " | " 26 " |
| " 50 000 " | " 28 " |
| " 55 000 " | " 30 " |
| " 60 000 " | " 35 " |
| " 100 000 " | " 40 " |

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr 1. bei Nachtgarationen, von dem ermittelten Mehrwerth, 2. bei Um- und Anbauten, von dem vollen Werth der um- und angebauten Gebäudetheile, und 3. bei Ein- und Untgarationen ganzer Gesele, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesamtwerth des Geseles, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu demselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist, und endlich 4. bei complicirten Bauten eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann. (Riel, den 27. März 1877. Landesdirectorat der Provinz Schleswig-Holstein. W. Ahlefeldt.)

Markt-Ordnung für die Verkaufsplätze auf den Wochenmärkten. *)

§ 1. Den Verkäufern, welche einen Stand auf dem Markte zu erhalten wünschen, wird derselbe durch den Markt-Inspector oder in dessen Auftrag durch den Markt-Aufseher angewiesen und ist dafür die betreffende Abgabe nach dem hierunter folgenden, von den städtischen Collegien genehmigten Tarife zu entrichten.

§ 2. Die Grünhöferstellen werden auf ein volles Jahr in Pacht gegeben. Der Inhaber, welcher seinen Platz zu einem andern Zweck als zur Freihaltung von Grünhöferwaaren, freihem Obst, Feld- und Gartenamericien nicht verwenden darf, ist zur Reinhaltung desselben verpflichtet und darf Abfälle und ausfortierte Waaren nicht auf die Verkaufspatlage werfen. Die Pacht ist pränumerando zu entrichten.

Diejenigen, welche während zwei Wochen ihren Platz unbenutzt liegen lassen, geben denselben verlustig, und ist eine Aftvermietung nur mit Genehmigung der Markt-Commission gestattet.

§ 3. Die Fischverkäufer, für welche die im § 2 erwähnten allgemeinen Bestimmungen ebenfalls gelten, haben nach beendigter Verkaufszeit alle leeren Körbe und sonstigen Verkaufsutensilien, mit Ausnahme der Fische, vom Markte zu entfernen.

§ 4. Landleute, welche einen festen Platz an bestimmten Wochentagen auf ein Jahr wünschen, haben ein Pachtgeld von 5 M. im Voraus zu entrichten. Keiner kann jedoch mehr als einen Platz erwerben, darf auch nicht seine Tage an Andere überlassen und findet eine Rückzahlung des Pachtgeldes in keinem Falle statt.

Die Anmeldung muß regelmäßig bis Ende des Monats Juni erfolgen und wird dem Anmelde eine auf seinen Namen lautende Legitimationskarte ausgehändigt, auf welcher die betreffende Platznummer und die berechtigten Markttag verzeichnet stehen.

Für den Fall, daß der Platz von dem Inhaber an einem Tage nicht benutzt wird, bleibt der Markt-Commission die anderweitige Verwendung desselben für den Tag vorbehalten. Nicht feste Plätze zahlen jährlich M. 1.50.

§ 5. Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, als unreifes Obst, verdorbene Fische oder dergleichen, dürfen auf dem Markte nicht feil gehalten werden und ist der Markt-Inspector angewiesen, die sofortige Entfernung solcher Waaren vom Markte anzuordnen und die Contravenienten behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Der Markt wird Mittags um 12 Uhr geschlossen, und ist erst um 1 Uhr der Verkauf wieder gestattet, zu welchem die Lösung der wasserwärts kommenden Waaren erst von 10 Uhr an erfolgen darf.

§ 7. Anträge oder Beschwerden, welche sich auf den Marktverkehr beziehen, sind bei dem Markt-Inspector vorzubringen, welchem die Aufgabe zugewiesen ist, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markte Sorge zu tragen.

Altona, den 2. Januar 1879.

Die Markt-Commission.

Tarif der Markttaggabe auf den Wochenmärkten.

| | |
|---|------|
| Beste Grünhöferstellen der hiesigen Einwohner pr. Tag | — 10 |
| Beste Stellen der hiesigen Fischfrauen für jeden Tag des Marktbesuchs | — 10 |
| Für nicht feste Stellen auf dem Fischmarkt bis Mittags 12 Uhr pr. Tag Ein Nr.-Platz für Landleute ohne Unterschied vom 1. Mai jeden Jahres an gerechnet, pr. Jahr | 5 — |
| und außerdem für jeden Tag des Marktbesuchs | — 10 |
| Landleute ohne Nr.-Platz pr. Jahr | 1 50 |
| Ein fester Nr.-Platz für Kartoffeln in Säcken für jeden Tag des Marktbesuchs | — 10 |
| Verkaufsplatz zu Kartoffeln, nicht fest und dem Wechseln unterworfen, pr. Tag nach Größe des Platzes | — 20 |
| Gier, Wild, Federvieh u. auf Karren und Wagen pr. Tag Engros-Händler für Fische in Körben und Kisten bis 4 Collis, pr. Tag | — 10 |
| Fische auf Wagen pr. Tag | — 50 |
| Verkauf aus Fahrzeugen: | |
| a. große Fischfahrzeuge pr. Reise | 1 — |
| b. kleine | — 20 |
| c. Fischerböte | — 50 |
| d. Kohl-, Frucht-, Gemüse- und andere Fahrzeuge, pr. Tag bis 50 cbm. | — 10 |
| darüber | — 20 |

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktstandsgeld betreffend, genehmigt. (Schleswig, den 23. Novbr. 1878. Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern. v. Rosen.)

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.

(Von den Handelsbüchern).

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

*) Auch gültig für den am 15. Juni 1887 eröffneten Mümmelmarkt.

von dem
n Werth
rationen
Betracht
erth der
h 4. bei
a befinn-
rz 1877.

ten. *)
erhalten
Auftrag
Abgabe
hmigten

geben.
haltung
ist ver-
alle und
lacht ist

t liegen
mit Ge-

gemeinen
se leeren
je, vom

entlagen
raus zu
arf auch
s Nach-

erfolgen
onstärkte
edigtigen

ge nicht
vendung
M 1,50.
ebordene
den und
Waaren
s Straf-

ist erst
wasser-

tehr be-
zabe zu-
auf dem

iffion.

M 3
— 10

— 10
— 10

5 —
— 10
1 50
— 10

— 10
— 20
— 10

6. April
hleswig,
Wojen.)

h.
welchen
jen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgeleiteten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abchluss zu machen; er hat demnach in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht füglich in jedem Jahre geziehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzugeben, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzugeben, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebendigen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handlungsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben geschriebenen letzten Eintragung an geordnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben).

§ 8. Anmeldung bei Begräbnissen. Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Kirchhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Begräbniszeit und zwar bis 11 Uhr Morgens, auf dem Kirchens-bureau (bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über die Aufnahme der Sterbeurkunde vom Standesamt oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Begräbnis einzuzwecken. Der Anmeldebende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Totengräber abzugeben ist. — Die Zeit der Begräbnis ist für sogenannte Morgengleichnisse von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsleichnisse von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Verfertigung der Begräbniszeiten auf die verschiedenen Bestattungsfälle geschieht auf dem Kirchens-bureau nach Anleitung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldebenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Känten der Kirchens-glocken bei Begräbnissen ist auf dem Kirchens-bureau zu beantragen; soll bei einer Begräbnis die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchens-bureau.

Gebühren für Begräbnisse auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

| | |
|--|--------|
| I. Für Begräbnisse bis 12 Uhr Mittags..... | M 30.— |
| II. Für Begräbnisse von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden: | |
| 1. Für Begräbnisse Erwachsener, | |
| a. in eigenen Gräbern..... | 15.— |
| b. in gemeinsamen Gräbern..... | 9.50 |
| 2. Für Begräbnisse von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todgeborener) | |
| a. in eigenen Gräbern..... | 6.50 |
| b. in gemeinsamen Gräbern..... | 3.30 |
| 3. Für Begräbnisse für Rechnung des löd. Armenwesens..... | —60 |
| III. Für das Känten der Kirchensglocken..... | 20.— |
| IV. Für Benutzung der Kapelle..... | 1.— |

Für Begräbnisse von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Begräbnisse Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Begräbnis notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr besorgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Begräbnis von Leichen, welche von hier nach auswärtigen Kirchhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für

fremde Verstorbene, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Regulativ, betreffend die Erhebung einer 1/2-%-Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken im Gebiete der Stadt Altona.

§ 1. Die durch königliche Resolution vom 25. März 1807 zum Besten des Altonaer Armenwesens, an dessen Stelle nach dem Geleze vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgelezes über den Unterstüchtungswohnstij, die Stadtgemeinde Altona getreten ist, eingeführte 1/2-%-Abgabe für Veränderungen von Häusern, Grundstücken, Wägen, Antheilsgerechtigkeiten u. wird vom 1. December 1885 ab nach folgenden Regeln erhoben.

§ 2. Sämtliche im Stadtgebiete belegene Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind der 1/2-%-Abgabe derart unterworfen, daß bei jeder auf Grund eines zweifelhafteu Käufes vorgenommenen Auflassung zum Grundbuch derselben mit Ausnahme der im § 3 vorgezeichneten Fälle 1/2 Procent des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Casse der Armenverwaltung zu entrichten ist. Der Erwerber des Grundstückes ist zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

§ 3. Die Abgabe wird nicht erhoben:

- 1) bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen;
- 2) bei Veräußerungen zwischen Ascendenten und Descendenten (Verwandten auf- und absteigender Linie) hinsichtlich desjenigen Antheils am Grundstück, welcher dem Erwerber als Erbtheil zufallen würde;
- 3) bei Theilung zwischen Miteigenthümern und Miterben hinsichtlich des schon im Eigenthum des Erwerbers stehenden, resp. ihm durch Erbfall angefallenen Theiles. Hierbei werden, wenn nicht das Gegentheil nachgewiesen wird, die bisherigen Theile als gleich groß angenommen.

§ 4. Als der für die Höhe der Steuer maßgebende Werth des Grundstückes wird diejenige Summe angenommen, welche entweder direct von den Parteien als Preis vereinbart ist, oder, falls eine ausdrückliche Preisberechnung nicht stattgefunden hat, sich aus der nach § 7 vorzunehmenden Schätzung ergibt. In den abgabepflichtigen Betrag ist der Preis oder Werth von Zubehörungen des Grundstückes, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs oder einer Gerechtigkeit einzurechnen.

§ 5. Wenn zwei oder mehrere im Gebiete der Stadt Altona belegene Grundstücke gegen einander vertauscht werden, ist die 1/2-%-Abgabe von jedem der im Tauschgeschäft begriffenen Grundstücke zu entrichten.

§ 6. Der Erwerber eines Grundstückes oder eines Theiles eines solchen oder Antheiles an einem solchen hat innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auflassung von dieser der Armen-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen unter Angabe des Erwerbspreises und event. unter Anschließung oder Vorzeigung der den Eigenthumsübergang und den Preis des Grundstückes nachweisenden Urkunden.

§ 7. Ergeben die vorgelegten Urkunden den Preis des Grundstückes nicht, oder wird derselbe nicht in anderer, der Armen-Commission genügend erscheinender Weise dargelegt, so ist dieser auf Kosten des abgabepflichtigen Grundbesitzers durch Taxation zu ermitteln. Die Taxation ist von zwei Sachverständigen vorzunehmen, von denen die Armen-Commission den einen und der Grundeigentümer den anderen zu ernennen hat. Die beiden Sachverständigen haben vor Beginn ihrer Thätigkeit einen Mann zu bezeichnen, der für den Fall einer bei der Taxation zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheit hinzuzuziehen ist. Die Armen-Commission hat zuerst den Namen des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich dem abgabepflichtigen Eigenthümer mitzutheilen. Benennt dieser der Armen-Commission innerhalb 8 Tagen nach Empfang jener Mittheilung nicht schriftlich den seinerseits gewählten Sachverständigen, so hat der erstere die Taxation allein vorzunehmen.

§ 8. Nach erfolgter Prüfung der gemäß der vorstehenden Paragraphen gemachten Angaben und event. auf Grund der nach § 7 erfolgten Schätzung bestimmt die Armen-Commission den Betrag der Abgabe und ertheilt hierüber dem Eigenthümer oder dessen Vertreter einen schriftlichen Bescheid.

§ 9. Gegen diesen Bescheid kann der Betreffende innerhalb einer präclusiven Frist von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, an den Magistrat reclamiren. Gegen die Entscheidung des Magistrats steht dem Reclamanten innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen der Recurs an die königliche Regierung frei. Weder die erhobene Reclamation, noch der ergriffene Recurs befreien von der vorläufigen Zahlung der Abgabe.

Feststeht in der gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Collegien zu Altona am 28. October 1885. Der Magistrat. Vorstehendes, von den städtischen Collegien zu Altona in der Sitzung vom 28. October d. Jz. beschlossene Regulativ wird auf Grund des § 72 der Städteordnung vom 14. April 1850 hierdurch genehmigt. Schleswig, den 9. November 1885.

(L. S.) königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.

An Stelle der durch Beschlüsse der städtischen Collegien vom 6. Juli 1871 und 14. December 1871 bzw. Verfügung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 14. Juli 1871 und 23. Januar 1872 festgestellten Bestimmungen über Tanzabgaben sind vom 1. Januar 1885 ab folgende Bestimmungen getreten:

Für die Veranlassung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

- 1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen cofirmirten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirthe zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den

- Charakter des Locales und die Dauer der Tanzluftbarkeit von dem Magistrat bezw. einem von demselben zu ernennenden Commissar festgelegt. Für einfache Tanzluftbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nachts zu entrichten.**
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergütungen (Maskeraden, costimirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.
 3. Die Unternehmer (Wirtbe, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Localen zur Abhaltung der abgabepflichtigen Luftbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
 4. Für Tanzvergütungen etc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

1. Aus einem Hause, im welchem ansteckende Krankheiten: wie Scharlach, Malaria, Diphtheritis, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.
2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.
3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.
4. Wenn das tägliche Baden des Impflinges nicht ausführbar ist, so verdamme man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.
5. Die Nahrung des Kindes werde unverändert.
6. Bei günstigen Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.
7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Verschmutzung zu bewahren. Die Gembärmeln müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Schuern die Impfstellen reizen.
8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigen Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorje einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt. Die Entnahme der Lymphe zum Zweck weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflügen sich die Pocken von selbst zu öffnen.
9. Bei regelmäßigen Verläufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem mit Balsem bestrichenen leinenwandläppchen. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Entkränkung ist ein Arzt zuzuziehen.
10. An einem im Impftermine befaulnt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.
11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Entkränkung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflocal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Verordnung, betreffend das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 40). Das gemerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift: „feuergefährlich“ tragen. — Wird derartiges Petroleum gemerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderer Vorachtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar“ enthalten. — Die Untersuchung des Petroleum auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Alkoholischen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichsanzeiger wegen Handhabung des Probers zu erlässenden näheren Vorschriften zu erfolgen. — Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichsanzeiger zu veröfentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht. — Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung. — Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

Zeit für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.) Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen:

- Für das Reinigen eines sogenannten russischen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht: 25 S
- geht der Zug durch zwei Stockwerke: 30 „
- geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke: 40 „
- Für das Reinigen eines beseitigbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt: 30 „
- im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt: 50 „
- und im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt: 60 „
- im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt: 80 „
- Für die Reinigung der Züge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in beseitigbare Schornsteine zu führen, je 10 „
- Für die Reinigung von Fabrikshornsteinen
 - a) bei einer Höhe von 12 Metern: — M. 90 S
 - b) bei einer Höhe von 14 Metern: 1 „ 20 „
 - c) bei einer Höhe von über 14 Metern: 1 „ 50 „

Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich daselbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Öfen etc.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20 S an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Geschäfte des Ausbrennens erforderlich macht, wovon der Streitfall die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2 M. 40 S erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietern ein Anderes festgesetzt ist.

Rehrbezirke für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. August 1885 resp. 21. December 1889 ist die Stadt Altona in folgende 7 Rehrbezirke eingetheilt:

1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Rangelt, 61
2. „ 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. M. Burmeister, Schumacherstr. 21
3. „ 11., 12. und 13. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. A. F. Grund, Adolphstr. 63
4. „ 14., 18., 19. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johannisstraße 14
5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. F. M. Pries, Neuburg 3 II.
6. „ 21., 22., 23., 24., 25 und 26. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. A. Schiffmann, Kochstr. 60
7. „ Die Vororte Othmarischen und Bahrenfeld, Schornsteinfeger Harmsen, Blankenese.

Begehren gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

Omnibus.

Omnibus nach Warmstedt (S. Eggerstedt), fährt Montags 4 Uhr Nachmittags vom Gähler's Platz Nr. 8 bei Herrn Jürgens. Ab Warmstedt. 4 1/2 Uhr Morgens. Fahrpreis 1 M. 20 S.

Hamburg-Altonaer Pferdebahn. Eröffnet 1878. Die Wagen fahren abwechselnd durch die Königstraße, Neuburg, oder durch die gr. Bergstraße, Reichenstraße, über St. Pauli, durch's Millerthor, Zeughausmarkt, Mühlentstraße, gr. Michaelisstraße, Heiligengehebelde, Ködingsmarkt, gr. Burflach, gr. Johannisstraße (Böfse), und weiter durch die Kathausstraße, Steinstraße, den Schweinemarkt, nach der großen Allee bis zur Gewerbeschule, St. Georg (Endstation), den Rüdweg dagegen über den Grasacker, Elternhofsbrücke, Großneumarkt und neuen Steinweg nehmend. — Am Tage zeigt der an der hinteren Seitenwand und unter dem Kupferhitz angebrachte Anschlag (roth: Königstraße, grün: gr. Bergstraße), des Abends eine an der Vorderfront angebrachte farbige Laterne (roth: Königstraße, grün: gr. Bergstraße) an, ob der Wagen durch die Königstraße oder gr. Bergstraße fährt. — Abfahrt von Altona: Morgens 6,34 Uhr durch die gr. Bergstraße und 6,40 Uhr durch die Königstraße, alle 6 Minuten bis 11,30 Uhr und 11,32 Uhr Nachts durch die gr. Bergstr., so daß von der Reichenstr. ab alle 3 Min. ein Wagen nach Hamburg fährt. Abfahrts v. Hamburg: 7,15 Uhr, alle 3 Min. bis 12,18 Uhr Nachts. — Fahrweise: Vom Bahnhof Altona bis Zeughausmarkt 10 S; vom Bahnhof Altona bis Kathausmarkt Hamburg 15 S; vom Bahnhof Altona bis Gewerbeschule St. Georg 20 S; vom Kathausmarkt resp. gr. Johannisstraße Altona bis Gewerbeschule St. Georg 15 S; vom Zeughausmarkt bis Gewerbeschule St. Georg 10 S; Schlußfuder mit Vätermappen: vom Bahnhof Altona bis Kathausmarkt Hamburg oder umgekehrt 10 S, bis St. Georg 15 S; Schoopfunder frei.

Große Hamburg-Altonaer Straßenbahn. Eröffnet am 16. Sept. 1887. Die Wagen dieser Linie fahren von der Klopffochstraße durch die Palmstraße, Breitenstraße, Altonaer Hochstraße, Hamburger Hochstraße, Paulsplatz, Antonistraße, Hafenstraße, Johannisbollwerk, 2. und 1. Vorzeigen, Baumwall, Steinhöf, Schaarthorsbrücke, Ködingsmarkt, großer Burflach, große Johannisstraße, Kathausmarkt, Hermannstraße, Ferdinandsstraße, Glockengießerwall, Groß-Merdstraße, Langerreihe, großer Kirchenweg, Baumeisterstraße, Panasplatz, Elmbergstraße, den Steindamm kreuzend (hinabfahrend durch den Kreuzweg, zurückfahrend über den Pulvertich), durch die große Allee bis Gefe der Lindenstraße, Bei dem Strohhau. — Abfahrt von Altona (Klopffochstraße): Morgens 6,12, 6,36, 6,48, 7, 7,12, 7,24, 7,30, 7,36, dann alle 6 Min. bis 10 Uhr Abds., dann 10,12, 10,24, 10,36. — Abfahrt von St. Georg (Bei dem Strohhau): Morgens 7,6, 7,30, 7,42, 7,54, 8,6,